



Statuten des Vereins Ludothek Ittigen

I. Allgemeine Bestimmungen

- §1** Unter dem Namen „Ludothek Ittigen“ besteht ein Verein mit Sitz in Ittigen, der konfessionell und parteipolitisch neutral ist und für den die Bestimmungen von ZGB Art.60-79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. **Rechtsform Sitz**
- §2** Der Verein bezweckt den Spielverleih an seine Mitglieder zu günstigen Bedingungen. **Zweck**
- §3** Der Aufbau und der Betrieb der Ludothek werden durch ein Benützungsreglement (nachfolgend Reglement) geregelt. Das Reglement wird vom Vorstand erlassen. **Benützungs-Reglement**
- §4** Die für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigten finanziellen Mittel beschafft sich der Verein über **Finanzielle Mittel**
- Mitgliederbeiträge
 - Benützungsbeiträge
 - Einen einmaligen Startbeitrag der Schweizerischen Bankgesellschaft Bern von Fr. 20'000.-
 - Zuwendungen
 - Darlehen, Zinsen
- II. Mitgliedschaft**
- §5** Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen. **Mitgliedschaft**
- §6** Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, unter einsprechender Mitteilung an den Vorstand. **Austritt**
- §7** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angaben der Gründe erfolgen. Wer den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, verliert die Mitgliedschaft. Das Guthaben verfällt zu Gunsten der Ludothek. **Ausschluss**
- III. Organe, Vereinstätigkeit**
- §8** Die Organe des Vereins sind: **Organe Amtsdauer**
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle
- Die Amtszeit von Vorstand und Kontrollstelle beträgt drei Jahre, Vorstandsmitglieder und Revisoren sind wieder wählbar.
- §9** Der Mitgliederversammlung obliegen: **Obliegenheiten der Mitglieder-Versammlung**
- Die Wahl des 3-5 Mitglieder umfassenden Vorstandes
 - Die Wahl der 1-2 Rechnungsrevisoren
 - Die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Die Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
 - Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

- | | | |
|--------------------------------|---|---|
| §10 | Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durchgeführt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder einggerufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand ¹ . | Durchführung der Mitgliederversammlung |
| §11 | Im Rahmen der Obliegenheiten der Mitgliederversammlung können Vorstand sowie einzelne Mitglieder Anträge stellen. Diese Geschäfte sind den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens 14 Tage, Anträge für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. | Geschäfte der Mitgliederversammlung |
| §12 | Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst ² . Es ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und sich, wenn weniger als 5 Mitglieder gewählt wurden, bis zu dieser Zahl selbst zu ergänzen; derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung der Vereinigung nach außen und kann aus seiner Mitte und eventuell unter Zuzug weiterer Mitarbeiter Ausschüsse bilden. | Vorstand |
| §13 | Die Kontrollstelle besteht aus 1-2 Rechnungsrevisoren /Rechnungsrevisorinnen. Sie haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Vermögenstand sowie die Kassenführung während des Jahres zu prüfen. | Kontroll-Stelle |
| VI. Schlussbestimmungen | | |
| §14 | Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. | Haftung |
| §15 | Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung Anwesenden. In einem solchen Fall fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die durch die Mitgliederversammlung gleichzeitig bestimmt wird. | Auflösung des Vereins |
| §16 | Die vorliegenden Statuten wurden in der Gründungsversammlung genehmigt. | Inkrafttreten |

3063 Ittigen, 17. Dezember 1986

Die Präsidentin:	Weitere zeichnungsberechtigte Mitglieder des Vorstands:
-------------------------	--

M. Mumentahler	B. Schürch
	I. Burkhalter
	R. Fässler
	C. Schlup

¹ Änderung eingefügt nach Annahme durch Hauptversammlung vom 17.02.2014

² Änderung eingefügt nach Annahme durch Hauptversammlung vom 17.02.2014